

Durchführungsbestimmungen für SR Anwärterlehrgänge - gültig ab 01. März 2019 -

Grundlagen

- (1) Schiedsrichter-Anwärterlehrgänge sind nach den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. und den durch den Verbands-Schiedsrichterausschuss erlassenen Durchführungsbestimmungen durchzuführen.
- (2) Entgegen den früheren Fassungen der Neulingsrichtlinie hat sich das Grundmodell, das vom Verband vorgeschlagen wird, geändert. Angesichts der zeitlichen Anforderungen, die in Schule, Ausbildung und Beruf immer weiter zunehmen, empfiehlt der VSA, die Präsenzveranstaltungen auf ein Minimum zu beschränken und in diesen die „Kernregeln“ 3, 5, 11, 12, 13 und 14 zu vermitteln sowie eine Praxisseinheit auf dem Platz durchzuführen. Die weiteren Regeln sollen den Teilnehmern vorab online zum Selbststudium zur Verfügung gestellt werden. Auf diesem Grundmodell beruhen die nachfolgenden Durchführungsbestimmungen. Den Schiedsrichtergruppen bleibt es allerdings selbst überlassen, ob über die Pflichtpräsenzveranstaltungen hinaus optionale Präsenzveranstaltungen zu anderen als den „Kernregeln“ angeboten werden.
- (3) Wegen des reduzierten Umfangs des Neulingslehrgangs wird empfohlen, mit den Neulingen eine Nachschulung durchzuführen, um einzelne Regeln zu vertiefen. Die Gruppen sind dabei völlig frei, ob und wenn ja, wann und in welchem Umfang solche Vertiefungsschulungen angeboten werden.
- (4) Wesentliche Sonderregelungen gelten für die Teilnehmer an Schiedsrichterlehrgängen, die die Ausbildung im Rahmen der Trainerlizenz C absolvieren. Diesen Teilnehmern wird die Gelegenheit zum Selbststudium gegeben, so dass diese in jedem Fall nur die Präsenzveranstaltungen zu den „Kernregeln“ besuchen müssen. Detaillierte Informationen zu eigenen Lehrgängen für die Trainerlizenz C siehe § 10.

§ 1 Termine für Lehrgänge

Jede Schiedsrichtergruppe soll in der Regel jährlich einen Anwärterlehrgang abhalten, der zu jedem Zeitpunkt durchgeführt werden kann. Darüber hinaus führt der BFV/VSA/VLS nach seinem Ermessen Anwärterlehrgänge an der Sportschule Oberhaching durch.

§ 2 Genehmigungsverfahren

- (1) Die Genehmigung für den Anwärterlehrgang nach Abschnitt I ist vom Gruppenobmann (GSO) über den Bezirks-Schiedsrichterobmann (BSO) beim Bezirks-Vorsitzenden (BV) zu beantragen. Die Termine sind auch dem VLS-Mitglied des jeweiligen Bezirks rechtzeitig vor Jahresbeginn (November) zu melden, um Überschneidungen von Lehrgängen verschiedener Gruppen zu vermeiden. Die Termine sind durch das VLS-Mitglied zeitnah an bildung@bfv.de zu melden.
- (2) Zusätzliche Lehrgänge (z.B. zentrale Lehrgänge im Bezirk für bestimmte Zielgruppen, z.B. für Frauen; zweiter Lehrgang einer Gruppe pro Jahr) sind über den BSO beim BV zu beantragen und von diesem zu genehmigen.
- (3) Die Höchstteilnehmerzahl ist in der Regel 40 Teilnehmer. Wird etwa wegen zu geringer Teilnehmerzahl eine Absage des Lehrgangs in Betracht gezogen, soll der GSA bei anderen Gruppen, deren Neulingslehrgang bereits terminiert ist, nachfragen, ob die Teilnehmer bei einem solchen Lehrgang einer anderen Gruppe teilnehmen können und die Teilnehmer entsprechend informieren.

§ 3 Ausschreibung

- (1) Die Ausschreibung hat über die Webseite www.schiedsrichter.bayern rechtzeitig, mindestens jedoch vier Wochen, vor Beginn des Lehrgangs zu erfolgen. Hierzu sind die Daten und die Ausschreibung dem für die Schiedsrichter zuständigen Mitarbeiter im Hauptamt direkt oder über den VLS des betreffenden Bezirks mitzuteilen. Zusätzlich hierzu kann eine Veröffentlichung auch im „Bayernsport“ erfolgen. Diese Daten sind auch an bildung@bfv.de zu melden.
- (2) Zusätzliche Möglichkeiten der Bekanntgabe an die Vereine, z.B. örtliche Presse, Lautsprecherdurchsagen bei Fußballspielen, SR-Gruppenzeitung, haben sich bewährt und sollten stets genutzt werden. Es wird empfohlen, für die Bekanntgabe auch das BFV Postfach Zimbra zu nutzen, um Vereinsvertreter (Abteilungsleiter, Spielleiter, Jugendleiter, Vereinsschiedsrichterbeauftragter) zu informieren. Solche Kontaktaufnahmen sollen in regelmäßigen Abständen mehrfach vor dem Lehrgang erfolgen.
- (3) Bei der Ausschreibung muss auch mitgeteilt werden, an welchen Tagen und zu welchen Zeiten die Veranstaltungen stattfinden und dass die Möglichkeit besteht, Schulungsinhalte im Selbststudium online vermittelt zu bekommen.
- (4) Für die Ausschreibung auf der Webseite www.schiedsrichter.bayern wird folgender Text vorgeschlagen:

#wirregelndas

SCHIEDSRICHTER-ANWÄRTERKURS IN (*Lehrgangsort*)

Die Schiedsrichtergruppe – (*Name der Gruppe*) - führt einen Lehrgang zur Ausbildung zum Fußball-Schiedsrichter durch. Der Lehrgang beginnt am (Datum, Uhrzeit, Ort, Lokal). Alle Vereine im Bereich der Schiedsrichtergruppe – (*Name der Gruppe*) – werden gebeten, geeignete Sportler und Sportlerinnen zu diesem Lehrgang zu melden, die mindestens 14 Jahre alt sind, Interesse am Fußball haben und bereit sind, neutral und entscheidungsfreudig Spiele zu leiten.

Die Schulung findet an folgenden Tagen zu folgenden Zeiten statt:

- *Hier sind die einzelnen Tage und Uhrzeiten anzugeben*
- *Pflichtveranstaltungen (insb. Regeln 3, 5, 11, 12, 13, 14)*
- *Optional weitere Termine (insb. Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17)*

Neben den Präsenzveranstaltungen, die als Pflichtveranstaltungen angegeben sind, werden weitere Inhalte zum Online-Selbststudium im Vorfeld des Lehrganges angeboten, weshalb empfohlen wird, sich mindestens eine Woche vor dem Lehrgang anzumelden. Die oben genannten weiteren Termine sind nicht verpflichtend, wenn sich die Teilnehmer für das Online-Selbststudium entscheiden.

Anmeldungen sind bei (*Name des Obmannes und/oder GLW mit Anschrift und Telefon-Nr.*) möglich.

- (5) Der Text kann sinngemäß auch anders formuliert werden, jedenfalls soll er aber werbewirksam sein und muss die wesentlichen Anforderungen enthalten (Mindestalter 14 Jahre, Bereitschaft zur Neutralität, Interesse am Fußball). Wegen der Möglichkeit der Online-Schulung muss auf die frühzeitige Anmeldung hingewiesen werden, damit die Inhalte den Teilnehmern rechtzeitig zur Verfügung gestellt werden können.

§ 4 Anmeldung und Zulassung

- (1) Alle Bewerber, die als Schiedsrichter geeignet sind (Mindestalter 14 Jahre, Bereitschaft zur Neutralität, Interesse am Fußball), sollten in der Regel zum Lehrgang zugelassen werden.
- (2) Bewerber, die den Lehrgang nur für die Ausbildung Trainerlizenz C belegen, müssen immer zugelassen werden. Der BFV bietet für diese Bewerber zusätzlich zentrale Lehrgänge an.
- (3) Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des schriftlichen Einverständnisses ihrer beiden gesetzlichen Vertreter gemäß aktuellem Formblatt.
- (4) Erreicht ein Interessent im Laufe des Lehrgangs nicht das Mindestalter von 14 Jahren und möchte an dem Lehrgang dennoch teilnehmen, so muss der GSO ein Vorgespräch mit dem Interessenten und seinen Erziehungsberechtigten führen. Dieses muss rechtzeitig vor dem Lehrgang (mindestens zwei Wochen) oder, wenn der Interessent ohne vorherige Anmeldung am ersten Lehrgangstag erscheint, umgehend (möglichst noch am ersten Lehrgangstag) erfolgen. Nach diesem Vorgespräch muss der GSO entscheiden, ob er den Teilnehmer und sein persönliches Umfeld bereits für die Ausübung der Schiedsrichter-Tätigkeit geeignet hält. In diesem Fall ist umgehend nach dem Vorgespräch der VSO bzw. ein Vertreter des VSA zu kontaktieren. Der VSO/VSA muss die Teilnahme des Interessenten ausdrücklich erlauben. Erhält ein Lehrgangsteilnehmer unter 14 Jahren diese Ausnahmegenehmigung, wird er lediglich bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres zu Spielen mit maximal gleichaltrigen Jugendlichen herangezogen und hat die erforderlichen Lehrabende zu besuchen.

§ 5 Dauer der Ausbildung, Vermittlung der Inhalte

- (1) Der Lehrgang umfasst **mindestens 8 theoretische Ausbildungsstunden (AStd.)** und muss an mindestens zwei Ausbildungstagen inkl. Prüfung stattfinden.
- (2) **Mindestens 2 der 8 theoretischen AStd.** sollen grundsätzlich am Sportplatz stattfinden, in der insbesondere das Stellungsspiel und die Zeichen sowie der Pfiff vermittelt werden sollen. Zusätzlich soll die Platzkontrolle erläutert werden. Die online vermittelten Regeln (siehe Absatz 5) sollen hinsichtlich der Ausführung von Spielfortsetzungen auf dem Platz erläutert werden.
- (3) Während des Lehrgangs oder in einer zusätzlichen Veranstaltung möglichst zeitnah nach dem Lehrgang sind **weitere 2,5 praktische AStd.** verbunden mit einem Spielbesuch und anschließender Spielanalyse durchzuführen. Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist diese praktische Ausbildung nicht.
- (4) Die Fußball-Regeln 3, 5, 11, 12, 13 und 14 müssen in Präsenzveranstaltungen vermittelt werden. Insbesondere bei den Regeln 11 und 12 sollen auch Videoszenen eingebaut werden. Den Teilnehmern muss die Möglichkeit gegeben werden, sich weitere Inhalte online im Selbststudium (siehe Absatz 5) zu erarbeiten. Die Vermittlung in Präsenzveranstaltungen darüber hinaus bleibt möglich.
- (5) Über die theoretischen AStd. hinaus, bei denen die Teilnehmer anwesend sein müssen, müssen weitere Schulungsinhalte (insb. Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17) per Online-Schulung vermittelt werden. Der BFV stellt eine Plattform zur Verfügung, über die die Schulungsmaterialien zur Verfügung gestellt werden. Den Teilnehmern muss in den Präsenzveranstaltungen Gelegenheit gegeben werden, Fragen zu den online vermittelten Inhalten zu stellen. Entscheidet sich die Gruppe dafür, die online vermittelten Inhalte optional auch in zusätzlichen Präsenzveranstaltungen zu vermitteln, besteht für die Teilnehmer insoweit keine Anwesenheitspflicht.

- (6) Die Ausbildung kann in unterschiedlicher Form durchgeführt werden. So ist es z.B. möglich, die Ausbildung an mehreren Wochentagen **und/oder** an ein bis zwei Kompaktwochenenden, oder auch auf zusammengefassten Lehrgängen an der Sportschule Oberhaching durchzuführen. Um den Lehrgang an Wochentagen nicht zu lang werden zu lassen, empfiehlt sich ein Rhythmus von je 2 Ausbildungstagen (mit je 2-3 Ausbildungsstunden) pro Woche. Wird ein Lehrgang an nur einem Wochenende durchgeführt, sind diejenigen Ausbildungsinhalte, die online vermittelt werden sollen, den Teilnehmern rechtzeitig, mindestens eine Woche, vor dem Lehrgangswochenende zur Verfügung zu stellen, damit die Teilnehmer die Materialien selbst durcharbeiten können.
- (7) Der VSA/VLS erarbeitet Musterlehrgangspläne für verschiedene Lehrgangsmodelle, die den SR-Gruppen zur Orientierung dienen sollen. Diese Musterlehrgangspläne sind im Anhang zu dieser Richtlinie enthalten.

§ 6 Zulassung zur Prüfung, Prüfungsmodalitäten

- (1) Nach Abschluss der Ausbildung werden die Teilnehmer gemäß den Bestimmungen der Schiedsrichterordnung des Bayerischen Fußball-Verbandes e.V. und den Durchführungsbestimmungen des VSA geprüft. Die Prüfung nimmt der Lehrwart oder der GSA oder ein Mitglied des BSA/VLS/VSA ab.
- (2) Zur Prüfung darf nur zugelassen werden, wer am Lehrgang teilgenommen hat und Mitglied eines bayerischen Vereins ist.
Teilgenommen hat, wer nicht mehr versäumt hat als:
- zwei Lehrveranstaltungen bei einem Lehrgang, der an mindestens fünf Tagen stattgefunden hat, oder
 - eine Lehrveranstaltung bei einem Lehrgang, der an vier bis sechs Tagen stattgefunden hat
 - 20 % der Ausbildungsstunden bei einem Lehrgang von drei Tagen bzw. einem Wochenende
- (3) Die Prüfungsunterlagen sind 14 Tage vor der Prüfung bei der Geschäftsstelle in München anzufordern.
- (4) Die Prüfung umfasst folgende Aufgaben:
1. Beantwortung von 30 schriftlich gestellten Regelfragen, davon 10 Regelfragen im Multiple-Choice-Verfahren,
 2. Lauftest (1.000 Meter in max. 8 Minuten).
- (5) Die schriftliche Prüfungszeit darf insgesamt 45 Minuten nicht überschreiten. Zulässig ist, dass die körperliche Leistungsprüfung im Laufe der auf die schriftliche Prüfung folgenden 3 Monate in der Gruppe abgelegt wird.
- (6) Eine Sprach- oder Schreibhilfe wird nur in Ausnahmefällen geleistet.
- (7) Ausnahmen von den vorgenannten Anforderungen müssen vor der Prüfung bei dem VSA beantragt werden. Ist dies wegen eines Wochenendlehrgangs zeitlich nicht möglich, kann die Prüfung vorsorglich abgenommen werden. Besteht der Teilnehmer die Prüfung, muss die Ausnahme dennoch umgehend nach Ablegen der Prüfung beantragt werden. Erst mit Erteilung der Genehmigung der Ausnahme gilt die Prüfung als bestanden.
- (8) Die Liste der Prüfungsteilnehmer gemäß aktuellem Formblatt ist dem Prüfer vor Beginn der Prüfung ausgefüllt zu übergeben.

- (9) Hat ein Teilnehmer die Prüfung nicht bestanden, kann er die Prüfung innerhalb von zwei Monaten beim Lehrwart oder GSA/BSA/VLS/VSA wiederholen. Besteht der Teilnehmer auch die Wiederholungsprüfung nicht, kann er eine weitere Prüfung erst ablegen, wenn er wieder an einem Anwärterlehrgang teilgenommen hat.
- (10) Die SR-Ausweis-Erstanforderung für SR-Anwärter, nach bestandener Prüfung, regelt der BSA in Absprache mit dem GSO.

§ 7 Auswertung

- (1) Die Auswertung der Prüfungsarbeiten wird durch den Lehrwart/GSA/BSA/VLS/VSA vorgenommen.
- (2) Die Auswertung der Prüfungsarbeiten erfolgt nach dem folgenden Punktesystem:
- Für die richtige Beantwortung einer Multiple-Choice-Frage gibt es 2 Punkte.
 - Für die richtige Beantwortung einer Frage, bei der die Antwort selbst geschrieben werden muss, gibt es zwei Punkte, wenn die wesentlichen Punkte der Musterlösung vom Teilnehmer angegeben werden. Fehlt ein wesentlicher Bestandteil, kann nur ein Punkt vergeben werden.
 - Ist die Spielfortsetzung vom Teilnehmer falsch angegeben, kann dennoch ein Punkt vergeben werden, wenn ein weiterer geforderter wesentlicher Bestandteil der Musterlösung richtig angegeben wird (z.B. die persönliche Strafe).
 - Halbe Punkte werden nicht vergeben.
- (3) Die Prüfung ist bestanden, wenn mindestens 50 Punkte erreicht werden.
- (4) Der Prüfer teilt die Prüfungsergebnisse über den BSA dem BFV gem. aktuellem Formblatt mit.

§ 8 Bestätigung

Die Bestätigung als Schiedsrichter erfolgt durch Aushändigung des Schiedsrichterausweises. Dieser ist erst auszuhändigen, wenn der GSO die Eignung als Schiedsrichter festgestellt hat. Diese Feststellung muss der GSO nach spätestens 10 Spielen treffen.

§ 9 Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen

Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung an das zuständige Mitglied im Verbandslehrstab des betreffenden Bezirkes übermittelt und 4 Monate aufbewahrt.

§ 10 Ausbildung im Rahmen der Trainerlizenz C

Die neue Ausbildungsrichtlinie für den Trainer C umfasst eine Schiedsrichterausbildung incl. der Leitung von 3 Spielen. Ziel ist es das Regelwissen der angehenden Trainer zu stärken, den Teilnehmern im Rahmen der Spielleitungen die Anforderungen eines SR zu verdeutlichen, die Fairness gegenüber dem SR zu erhöhen und das Interesse am Hobby Schiedsrichter zu entfachen.

- (1) Termine für Lehrgänge:
Die Zuweisung von Lehrgängen erfolgt in Absprache mit dem BFV Hauptamt Schiedsrichter und den zuständigen Referenten. Die Terminabsprache erfolgt zwischen dem Referenten und dem Lehrgangsleiter.
- (2) Anmeldung und Zulassung
Bewerber, die den Lehrgang für die Ausbildung Trainerlizenz C belegen, müssen immer zugelassen werden. Noch nicht volljährige Bewerber bedürfen des schriftlichen Einverständnisses beider gesetzlichen Vertreter gemäß aktuellem Formblatt.
- (3) Dauer der Ausbildung, Vermittlung der Inhalte und Prüfungsmodalitäten
Wird für die Bewerber Lehrgang Trainerlizenz C ein eigener Lehrgang geplant, so kann dieser an einem Tag durchgeführt werden. Voraussetzung dafür ist die vollständige Bearbeitung der Online Schulung und das Ablegen der Online Lernkontrolle. Der verantwortliche SR-Referent prüft die erfolgreiche Teilnahme in der online Plattform und informiert ggf. die Teilnehmer rechtzeitig über fehlende Lerninhalte. Lehrgangsteilnehmer die das Ausbildungsziel nicht erreichen (Lerninhalte nicht vollständig bearbeitet haben) können nicht am Präsenztage mit Prüfung teilnehmen. Bei Lehrgängen für Bewerber Lehrgang Trainerlizenz C die an einem Tag durchgeführt werden, besteht 100% Anwesenheitspflicht.
Mindestens 2 der 8 theoretischen AStd. sollten grundsätzlich am Sportplatz stattfinden, in der insbesondere das Stellungsspiel und die Zeichen sowie der Pfiff vermittelt werden sollen. Zusätzlich soll die Platzkontrolle erläutert werden. Die online vermittelten Regeln sollen hinsichtlich der Ausführung von Spielfortsetzungen auf dem Platz erläutert werden. Es soll eine kurze Einweisung in das BFV Net und den ESB erfolgen. Diese kann auch durch zur Verfügung stellen von Schulungsunterlagen erfolgen.
Der Lauftest entfällt für die Bewerber Trainerlizenz C, sofern der Lehrgangsleiter die körperliche Fitness bestätigt.
- (4) Es gelten für die Prüfung die Bestimmungen gem. § 6. Die Prüfungsarbeiten für Trainerlizenz C bei eigenständig durchgeführten Lehrgängen werden durch den SR Referenten des BFV vorgenommen. Die vollständig ausgefüllten Prüflisten werden durch den SR-Referenten an BFV Hauptamt SR übermittelt. Dabei ist der SR-Referent auch für die Durchführung der Überweisung der Prüfgebühren gem. § 11 / Anlage Finanzordnung verantwortlich.
- (5) Bestätigung und Aufbewahrung der Prüfungsunterlagen
Die Teilnehmer erhalten nach bestandener Prüfung und drei geleiteten Spielen als neutraler Schiedsrichter von der zuständigen SR-Gruppe eine entsprechende Bestätigung gem. aktuellem Formblatt. Für die „Zweijahresfrist“ gilt § 12 Abs. 1 der Schiedsrichterordnung sinngemäß.
Die Prüfungsunterlagen werden nach der Prüfung vom verantwortlichen SR Referenten 4 Monate aufbewahrt.

§ 11 Prüfung

Die Prüfung kann der Lehrwart, GSA, BSA oder VSA/VLS abnehmen.

Prüfungen sollen in einer angemessenen Atmosphäre stattfinden und die Objektivität der Prüfungsleistung gewährleisten.

Die angemessene Prüfungsatmosphäre ist gewährleistet, wenn eine sachbezogene und den Prüfling nicht verunsichernde Prüfungssituation herbeigeführt wird. Verunsicherungen werden vermieden, wenn das Verhalten des Prüfers der Situation angemessen ist. Insbesondere haben die Prüfer für Ruhe zu sorgen.

Der Verunsicherung wird entgegengewirkt, wenn eine geeignete Sitzordnung hergestellt ist. Die Teilnehmer sollen zwischen sich ausreichend Platz lassen.

Bei der schriftlichen Prüfung muss eine ruhige Arbeitsmöglichkeit gegeben sein. Daher dürfen im Prüfungsraum bei den Prüflingen nur der Obmann, Lehrwart, ein BSA-Mitglied und ein VSA/VLS anwesend sein. Alle anderen, nicht zu diesem Kreis zählenden Personen, dürfen während der Prüfungsabnahme nicht im Prüfungsraum sein. Es muss auch darauf geachtet werden, dass keine anderen Unterlagen benutzt werden als die, die zur Aufgabenstellung hinzugefügt werden.

Der GSO hat auf der "Liste der Prüfungsteilnehmer" gem. aktuellem Formblatt zu bestätigen, dass die Prüflinge am Anwärterlehrgang teilgenommen und nicht mehr Fehltage/Fehlstunden haben, als in § 6 angegeben.

Nach Schluss der Prüfung ist vom Teilnehmer der Prüfungsbogen abzugeben.

Teilnehmer im Rahmen der Ausbildung Trainerlizenz C haben ihre Prüfungsunterlagen mit einem großen „C“ zu kennzeichnen. In die „Liste der Prüfungsteilnehmer“ ist das „C“ jeweils in die Spalte „Bemerkungen“ einzutragen.

§ 12 Gebühren

Gemäß der BFV-Finanzordnung in Verbindung mit der Anlage zur Finanzordnung sind bei SR-Anwärtern für die Ausstellung eines SR-Ausweises Gebühren gem. Gebührenordnung des BFV zu erheben. Den Schiedsrichtergruppen steht es frei, welche Gebühren über diese Gebühr hinaus von den Teilnehmern erhoben werden.

Bei Teilnehmern im Rahmen der Ausbildung Trainerlizenz C ist eine Gebühr gem. Gebührenordnung des BFV zu erheben. Hierin ist die Prüfungsgebühr enthalten. Darüber hinaus dürfen von diesen Teilnehmern keine weiteren Gebühren erhoben werden.

Die vorgenannten Gebühren sind bei Lehrgangsbeginn von den Teilnehmern einzuziehen und mit der „Gebührenliste“ gem. aktuellem Formblatt direkt an den jeweils zutreffenden Bezirk (Bezirksgeschäftsstelle) zu übermitteln.

Bei Anwärterlehrgängen an der Sportschule Oberhaching werden die vorgenannten Gebühren dort eingezogen.

§ 13 Honorarvergütung

Die Erstattung von Auslagen (Spesen + Fahrtkosten) für die Durchführung von SR-Anwärterlehrgängen (GSO und GLW) erfolgt durch die jeweilige Bezirksgeschäftsstelle mittels normalen Funktionärsabrechnungsformularen unmittelbar nach dem Prüfungstag). Bei mehr als 30 TN kann ein weiterer Referent abrechnen.

§ 14 Inkrafttreten/Außerkräfttreten


Diese Durchführungsbestimmungen treten am 01.03.2019 in Kraft und ersetzen die Richtlinien vom 01.09.2017.

München, den 28.02.2019


Der Verbands-Schiedsrichterausschuss



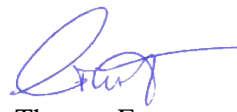
Walter Moritz
VSO



Doris Kausch
VSA



Prof. Dr. Sven Laumer
VSA



Thomas Ernst
VSA



Horst Schäfer
VSA

Anhang:**Vorschläge zur zeitlichen Gestaltung von Lehrgängen – Musterlehrgangspläne**

Die folgenden Vorschläge für verschiedene Lehrgangsformen gehen von dem in der Durchführungsbestimmung vorgeschriebenem Konzept (Online-Selbststudium und Präsenzveranstaltungen) aus. Jedoch können auch optionale Präsenzveranstaltungen auf freiwilliger Basis eingebaut.

I. Lehrgang über ein Wochenende**Donnerstag (Optionale Veranstaltung):**

18.30 Uhr	Begrüßung
18.45 Uhr	Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regeln 6, 8, 15, 16, 17
Ca. 21.00 Uhr	Ende

Freitag (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden):

18.30 Uhr	Begrüßung, Administratives
18.45 Uhr	Fragen zu den Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17
19.15 Uhr	Regel 5
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regel 11 (+ Videoszenen)
Ca. 21.15 Uhr	Ende

Samstag (ca. 4 theoretische und 2 praktische Ausbildungsstunden):

09.30 Uhr	Begrüßung, Wiederholung Regeln 5 + 11
10.00 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen)
12.00 Uhr	Pause
13.00 Uhr	Praktische Einheit am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)
15.00 Uhr	Pause
15.15 Uhr	Regel 3
16.00 Uhr	Regel 13
16.30 Uhr	Regel 14
Ca. 17.00 Uhr	Ende

Sonntag (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden und Prüfung):

09.30 Uhr	Rückblick auf Samstag, Wiederholung
10.15 Uhr	Prüfung Theorieteil
11.00 Uhr	Pause
11.15 Uhr	Prüfung Praxisteil
12.15 Uhr	Pause
13.15 Uhr	Bekanntgabe Ergebnis, danach ESB, Meldung, Passrecht
15.00 Uhr	Ausblick, Feedback
Ca. 15.15 Uhr	Lehrgangsende

Anmerkung: Die administrativen Inhalte (ESB, Meldung, Passrecht) können ggf. auch am Samstag behandelt werden, wenn dort noch Zeit bleibt.

II. Lehrgang über zwei Wochenenden**Freitag 1 (Optionale Veranstaltung):**

18.30 Uhr	Begrüßung
18.45 Uhr	Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regeln 6, 8, 15, 16, 17
Ca. 21.00 Uhr	Ende

Samstag 1 (ca. 3,5 theoretische und 2 praktische Ausbildungsstunden):

09.30 Uhr	Begrüßung, Administratives
09.45 Uhr	Fragen/Wiederholung zu Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16 und 17
10.15 Uhr	Regel 5
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Regel 3
Ca. 12.00 Uhr	Pause
13.00 Uhr	Praktische Einheit am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)
15.00 Uhr	Pause
15.15 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen)
Ca. 17.15 Uhr	Ende

Samstag 2 (ca. 4,5 theoretische Ausbildungsstunden):

09.30 Uhr	Rückblick auf Wochenende 1, Wiederholung
10.15 Uhr	Regel 13
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Regel 11 (+ Videoszenen)
Ca. 12.15 Uhr	Pause
13.15 Uhr	Regel 14
13.45 Uhr	ESB, Meldung, Passrecht
15.45 Uhr	Ausblick auf Prüfung, Zusammenfassung
Ca. 16.00 Uhr	Lehrgangsende

Sonntag 2 (Prüfungstag):

09.30 Uhr	Begrüßung, Fragen
10.00 Uhr	Prüfung Theorieteil
10.45 Uhr	Pause
11.00 Uhr	Prüfung Praxisteil
12.00 Uhr	Bekanntgabe Ergebnis, Feedback und Ausblick
Ca. 12.15 Uhr	Lehrgangsende

III. Lehrgang mit mehreren Abendveranstaltungen**Wochentag 1 (Optionale Veranstaltung):**

18.30 Uhr	Begrüßung
18.45 Uhr	Regeln 1, 2, 4, 7, 9, 10
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regeln 6, 8, 15, 16, 17
Ca. 21.00 Uhr	Ende

Wochentag 2 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)

18.30 Uhr	Begrüßung, Administratives
18.45 Uhr	Fragen/Wiederholung zu Regeln 1, 2, 4, 6, 7, 8, 9, 10, 15, 16, 17
19.15 Uhr	Regel 5
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regel 11 (+ Videoszenen)
Ca. 21.15 Uhr	Lehrgangsende

Wochentag 3 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)

18.30 Uhr	Begrüßung, Wiederholung Regeln 5, 11
18.45 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen), Teil 1
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regel 12 (+ Videoszenen), Teil 2
Ca. 21.00 Uhr	Lehrgangsende

Wochentag 4 (ca. 2 theoretische Ausbildungsstunden)

18.30 Uhr	Begrüßung, Wiederholung Regel 12
19.00 Uhr	Regel 3
19.45 Uhr	Pause
20.00 Uhr	Regel 13
20.30 Uhr	Regel 14
Ca. 21.00 Uhr	Lehrgangsende

Wochentag 5 (ca. 0,5 theoretische Ausbildungsstunden, 2 praktische Ausbildungsstunden)

18.30 Uhr	Begrüßung, Wiederholung Regeln 3, 13, 14
18.45 Uhr	Meldung
19.15 Uhr	Praktische Ausbildung am Platz (Spielfortsetzungen, Stellungsspiel, Strafstoß/Freistoß)
Ca. 21.15 Uhr	Lehrgangsende

Wochentag 6 (ca. 1,5 theoretische Ausbildungsstunden)

18.30 Uhr	ESB, Passrecht
20.00 Uhr	Wiederholungsfragen, Ausblick auf Prüfung
Ca. 21.00 Uhr	Lehrgangsende

Prüfungstag (ca. 2,5 Stunden)

Ca. 30 Min.	Begrüßung, Fragen
Ca. 75 Min.	Prüfung Theorieteil
Ca. 15 Min.	Pause
Ca. 60 Min.	Prüfung Praxisteil
Ca. 15 Min.	Bekanntgabe Ergebnis, Feedback und Ausblick